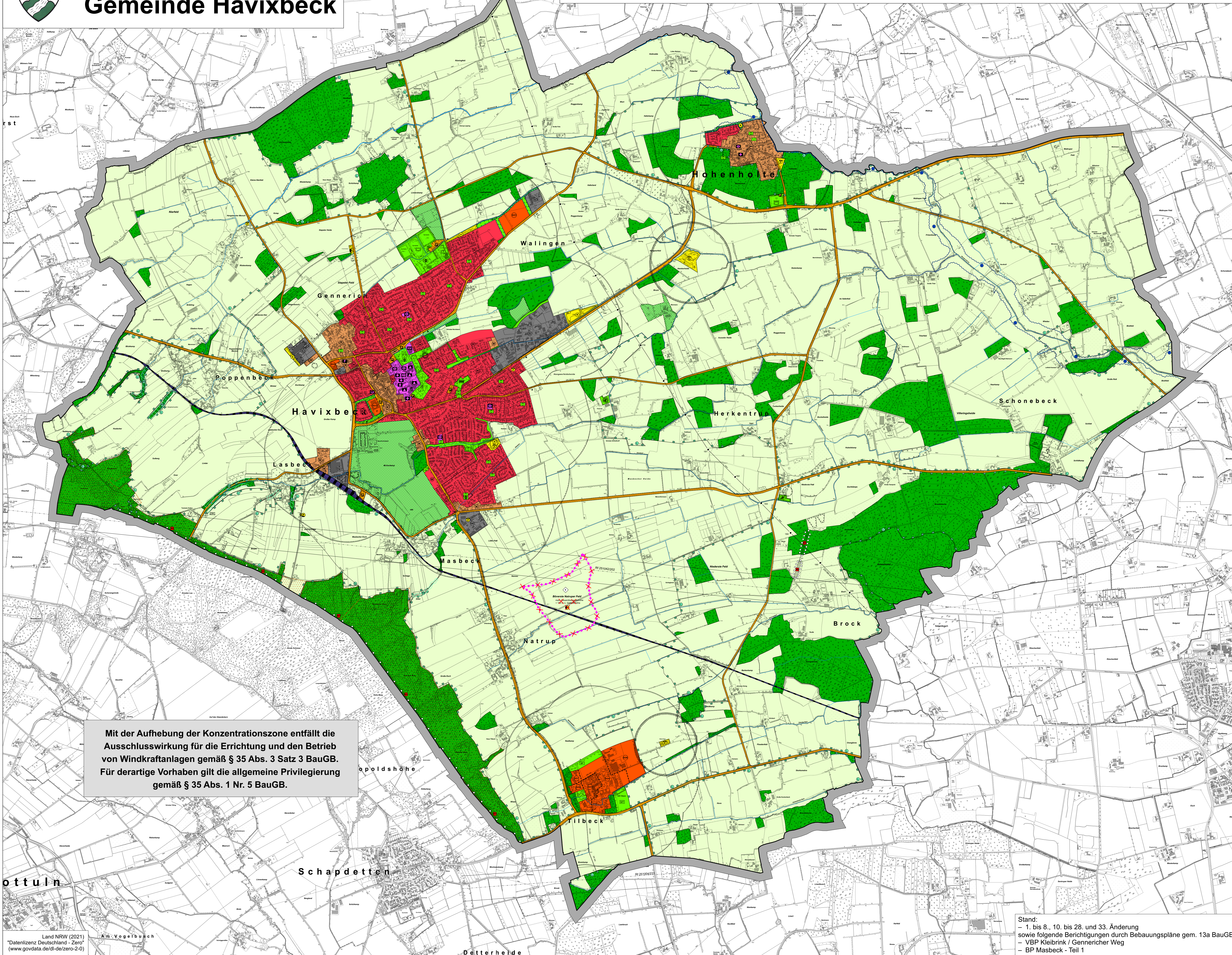




Flächennutzungsplan Gemeinde Havixbeck

38. Änderung zur Aufhebung der 23. Änderung (Windenergie)



Mit der Aufhebung der Konzentrationszone entfällt die Ausschlusswirkung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Für derartige Vorhaben gilt die allgemeine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Darstellungen gemäß § 5 (2) BauGB

Bauflächen

- W Wohnbauflächen
- G Gemischte Bauflächen
- D Dorfgebiete
- G Gewerbliche Bauflächen
- G Gewerbegebiete
- S Sondergebiete

- S Sondergebiet „Freizeit und Erholung“
- S Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel - Lebensmitteldiscountmarkt“ max. zulässige Verkaufsfläche 1.000 qm²
- S Sondergebiet „Lebensmitteleinzelhandel“

SO 4 - SO 8
„Sonstiges Sondergebiet - Stift Tilbeck“ Zweckbestimmung:
Das Sondergebiet „Stift Tilbeck“ dient der Unterbringung von Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung, diesen funktional zugeordneten Nutzungen sowie in untergeordneten Teilen des Betriebsgeländes dem Wohnen für Pflegepersonal.

- Allgemein zulässig sind:**
 - Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
 - Betriebe und Arbeitsstätten für ortsansässige oder aus externen Wohngruppen Stift Tilbeck zugeordneten Menschen mit Behinderung
 - Anlagen für die Freizeitgestaltung und sportliche Zwecke für Menschen mit Behinderung
 - Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

- Allgemein zulässig sind:**
 - Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
 - Einrichtungen der Bildung für Menschen mit Behinderung
 - Bildungseinrichtungen, die im funktionalen Zusammenhang zu den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung stehen (Fortbildungsakademie für Lehrpersonal)
 - Schule, sofern diese dem Betrieb der o.g. Fortbildungsakademie dient und für diese erforderlich ist
 - Betriebe und Arbeitsstätten für ortsansässige oder aus externen Wohngruppen Stift Tilbeck zugeordneten Menschen mit Behinderung
 - Anlagen für die Freizeitgestaltung und sportliche Zwecke für Menschen mit Behinderung
 - Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

Ausnahme kann zugelassen werden:

- Einzelhandel zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm mit folgenden gem. „Havixbecker Liste“ naterversorgungsrelevanten Sortimenten (ohne Tierfutter)
 - Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Fach-Einzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 52.11.1, 52.2)
 - kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 52.33.1)
 - Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingbekämpfungsmittel (WZ-Nr. 52.33.2)
- Einzelhandel, der dem Verkauf der in Behindertenwerkstätten produzierten Produkte dienen, mit einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm.
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die im funktionalen Zusammenhang zu den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung stehen
- Sonstige Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge, die im funktionalen Zusammenhang zu den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung stehen und für diese erforderlich sind.

- Allgemein zulässig sind:**
 - Betriebe und Arbeitsstätten für ortsansässige oder aus externen Wohngruppen Stift Tilbeck zugeordneten Menschen mit Behinderung
 - Anlagen für die Freizeitgestaltung und sportliche Zwecke für Menschen mit Behinderung
 - Landwirtschaftliche Nutzungen
 - Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

- Allgemein zulässig sind:**
 - Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
 - Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

Ausnahme können zugelassen werden:

- Wohnungen für Mitarbeiter der vor Ort ansässigen Pflegeeinrichtungen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal der vor Ort ansässigen Einrichtungen

- Allgemein zulässig sind:**
 - Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
 - Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

Ausnahme können zugelassen werden:

- Wohnungen für erweiterten Personenkreis (Eltern von Kindern in der Einrichtung, Familien mit behinderten Angehörigen), sofern die Bindung an Stift Tilbeck öff. rechtlich gesichert ist.
- Wohnungen für Mitarbeiter der vor Ort ansässigen Pflegeeinrichtungen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal der vor Ort ansässigen Einrichtungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Flächen für den Gemeinbedarf

- Schule
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kindergarten
- Altenheim
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Turnhalle
- Hallenbad

- Feuerwehr
- Post

Verkehrsflächen

- Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrswege
- Zentraler öffentlicher Parkplatz

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

- Fläche Versorgungsanlagen
 - Umspannwerk
 - Wasserwerk
 - Kläranlage
 - Pumpwerk
 - Regenrückhaltebecken
 - Vorbeugender Hochwasserschutz

Konzentrationszonen zur Windenergienutzung

(mit Ausschlusswirkung i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) max. Gesamthöhe < 100 m über Gelände

Hauptver- und Hauptentsorgungsleitungen

- Hochspannungsfreileitung ab 110 kV - oberirdisch
- Wasserleitung
- Gasföhrleitung

Grünflächen

- öffentliche oder private Grünfläche
 - Parkanlage
 - Friedhof
 - Dauerkleingärten
 - Spielplatz
 - Jugendspielplatz
 - Sport- und Freizeit
 - Sportplatz
 - Tennisplatz, -halle mit Clubhaus
 - Freibad
 - Reithalle mit Reitplatz
 - Schießsportanlage, teilüberdacht
 - Schutz- und Trenngrün

Flächen für die Wasserwirtschaft und Wasserflächen

- Gewässer nach Angabe der Unterhaltungsverträge

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald (Forstwirtschaft)
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Kennzeichnung gemäß § 5 (3) BauGB

- Alllast / Verdachtsflächen < 1 ha
- Alllast / Verdachtsflächen > 1 ha

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gemäß § 5 (4) BauGB

- Bodendenkmal (Landwehr)
- Naturdenkmal
- Natura 2000
- Landschaftsschutzgebiet
- Grenze des Überschwemmungsgebietes
- Richtfunktrasse mit Schutzbereich

Sonstige Darstellung

- Gemeindegrenze
- Symbolhafte Darstellung des Siedlungsschwerpunktes

AUFSTELLUNGSVERFAHREN für die Aufhebung der 23. Änderung

Der Rat der Gemeinde hat am 25.03.2021 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die Aufhebung der Aufhebung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzuheben.

Havixbeck, den

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufhebung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes hat am vom 21.11.2022 bis 21.12.2022 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Havixbeck, den

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Aufhebung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes hat vom 21.11.2022 bis 21.12.2022 gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde am 17.11.2022 bekannt gemacht.

Havixbeck, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am 27.04.2023 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, die Aufhebung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.

Havixbeck, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am 07.09.2023 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die Aufhebung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.

Havixbeck, den

Bürgermeister

Die Aufhebung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.

Münster, den

Die Genehmigung der Aufhebung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung erlischt die Wirksamkeit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Havixbeck, den

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorschrift - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - Bau NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 340), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Inhalt der Aufhebung
Streichung der Darstellung einer „Konzentrationszone zur Windenergienutzung“ und damit Aufhebung der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Errichtung von privilegierten Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich des gesamten Gemeindegebietes.

Gemeinde Havixbeck

02/23

38. Änderung Flächennutzungsplan

Aufhebung der 23. Änderung (Windenergie)

	Maßstab im Original	1 : 15.000
	Blattgröße	135 / 66
	Bearbeiter	Stro
	Datum	27.02.2023

WP/WoltersPartner
Stadtplanung-Partner
Duisburger Straße 15 • D-48653 Conrath
Telefon 02341 3409-0 • Fax 3409-100
stadtplanung@wolterspartner.de

0 150 300 450 600 800 m

Auftraggeber:
Gemeinde Havixbeck